

# **BVGer C-4800/2008 vom 6. April 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-04-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4800\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4800_2008)

FR: TAF C-4800/2008 du 6 avril 2009

IT: TAF C-4800/2008 del 6 aprile 2009

## **Regeste**

Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung, zumal diese im Bereiche der beruflichen Vorsorge öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt und somit zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts gehört (Art. 33 lit. h VGG). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist in casu nicht gegeben (Art. 32 VGG).

### **E. 2**

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Verwaltungsakt der Auffangeinrichtung vom 19. Juni 2008, welcher eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG darstellt. Die Beschwerdeführerin hat frist- und formgerecht (Art. 50 und 52 VwVG) Beschwerde erhoben. Sie hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung, so dass sie zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der eingeforderte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist, ist auf das ergriffene Rechtsmittel einzutreten.

### **E. 3**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG).

### **E. 4**

Gemäss Art. 60 Abs. 2bis BVG kann die Auffangeinrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 12. Abs. 2 BVG (Beiträge, Zinsen und Schadenersatz im Zusammenhang mit Leistungen vor dem Anschluss) Verfügungen erlassen, welche vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleichgestellt sind. Die Vorinstanz war daher befugt, in ihrer Verfügung nicht bloss einen Sachentscheid über die Verpflichtung der Arbeitgeberin zu einer Geldzahlung zu fällen, sondern gleichzeitig auch als Rechtsöffnungsinstanz über die Aufhebung des Rechtsvorschlags zu befinden (vgl. BGE 119 V 331 E. 2b mit Hinweisen).

## **E. 5**

Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um eine Beitragsverfügung der Vorinstanz, welche sie erst erlassen kann, wenn ein gültiger Anschluss besteht. Dies ist vorliegend der Fall, ist doch die Beschwerdeführerin mit rechtskräftiger Verfügung vom 15. Juni 2007 rückwirkend per 1. Januar 2000 zwangsweise angeschlossen worden. Die Beschwerdeführerin will zwar ihre zwei Eigentümer E. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ Y. \_\_\_\_\_ von der Beitragspflicht (teilweise) ausnehmen, bestreitet aber diese Pflicht nicht. Ihr geht es vielmehr darum, eine einvernehmliche Lösung aus wirtschaftlichen Gründen zu finden. Eine solche Lösung kommt indessen nicht in Betracht; denn sobald die Beitragspflicht als solche nicht bestritten ist, kann einzig die Berechnung der vorliegend in Betreuung gesetzten Beiträge geprüft werden.

## **E. 6**

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Beitragsprämien rügt die Beschwerdeführerin, sie habe die rückwirkend erstellten jährlichen "Leistungsausweise" nur teilweise erhalten, was implizit eine Detailprüfung der Berechnungsgrundlagen erschwert habe.

### **E. 6.1**

Um die Korrektheit der in Betreuung gesetzten Beitragsprämien und die entsprechende Beitragsabrechnung prüfen zu können, ist neben der Beschwerdeführerin auch das Gericht auf eine lückenlose Dokumentation angewiesen. Die für die Beurteilung der Beschwerde wesentlichen Akten, nämlich die Jahresabrechnungen der zuständigen Ausgleichskasse sowie die Beitragsberechnungsblätter hat die Vorinstanz beim Gericht nach einiger Verzögerung vollständig eingereicht.

### **E. 6.2**

Aufgrund der vorhandenen Akten kann das Bundesverwaltungsgericht feststellen, dass die in Betreuung gesetzte Gesamtforderung (Fr. 72'628.--) mit der von der Vorinstanz vorgelegten Beitragsabrechnung unmittelbar übereinstimmt, welche Abrechnung ihrerseits vom koordinierten Lohn der beiden Eigentümer E. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ Y. \_\_\_\_\_ für die Jahre 2000 bis 2007 sowie der Angestellten Z. \_\_\_\_\_ für das Jahr 2005 ausgeht, der von der Ausgleichskasse schlüssig berechnet wurde und nachgewiesen ist. Die Jahresabrechnungen der AHV sind von der Beschwerdeführerin selbst ausgefüllt und die detaillierte Beitragsrechnung vom 27. August 2007 ist ihr zugestellt worden. Um was es sich bei den teilweise fehlenden sonstigen "Leistungsausweise" handelt, hat die Beschwerdeführerin nicht substantiiert.

### **E. 6.3**

Insgesamt kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht den Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. N. \_\_\_\_\_ des Betreibungsamtes B. \_\_\_\_\_ für den in Betreuung gesetzten Betrag von Fr. 72'628.-- nebst Zinsen und Kosten beseitigt hat. Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

## **E. 7.1**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Die Verfahrenskosten sind gemäss dem Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu bestimmen. Sie werden gestützt auf einem Streitwert zwischen Fr. 50'000.-- und Fr. 100'000.-- (vgl. Art. 4 VGKE) auf Fr. 3'000.-- festgelegt und mit dem

von der unterlegenden Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

**E. 7.2**

Vorliegend wird keine Parteienschädigung zugesprochen, zumal der obsiegenden Vorinstanz gemäss Art. 7 Abs. 3 VGKE keine Parteienschädigung zusteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.